

8. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in der Sitzung am 20.04.2009 folgende

8. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] vom 01. Dezember 1993, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] vom 07. Februar 2006, beschlossen:

A r t i k e l 1

§ 23 Gebührenmaßstäbe und –sätze

Absätze 2 und 3 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage Burgjoß

mit Wirkung vom 01.07.2009

2,10 EURO.

(3) Der Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

mit Wirkung vom 01.07.2009

2,10 EURO.

Bei einem CSB bis 600mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 2

§ 24 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Werden aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommen Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. ~~wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 5 m³ übersteigen.~~ Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Artikel 3

Diese Satzungsänderung Artikel 1 tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Diese Satzungsänderung Artikel 2 tritt rückwirkend am 01. Januar 2009 in Kraft.

63637 Jossgrund, den 28.04.2009

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Rainer Schreiber
Bürgermeister